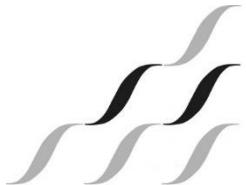




Energie- und Umweltfonds (EUF) Förderprogramm des Stadtrates

Vom 1. Mai 2023





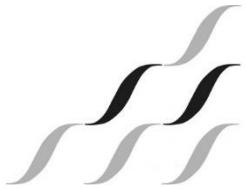
Das vorliegende Förderprogramm basiert auf dem Reglement Energie- und Umweltfonds (EUF) und kann jederzeit durch den Stadtrat angepasst werden.

Nebst spezifischen Fördermassnahmen der Stadt Arbon ergänzt das Programm die Fördermassnahmen des Kantons Thurgau bzw. des Bundes (Pronovo). Die untenstehenden Kapitelangaben beziehen sich auf die Broschüre Förderprogramm Kanton Thurgau (Stand 4. Januar 2023).

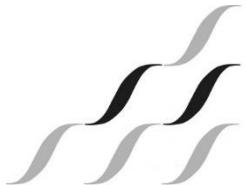
Änderungen beim Förderprogramm des Kantons Thurgau bzw. des Bundes haben unmittelbare Gültigkeit auf das vorliegende Förderprogramm auch wenn dies noch nicht angepasst wurde.

Eigenleistungen werden grundsätzlich nicht finanziell unterstützt.

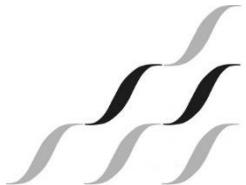
Nr.	Massnahme	Ergänzende Beiträge zum Förderprogramm Kanton / Bund Kapitel	Spez. Förderprogramm Stadt Arbon Zuständige Fachkommission	(B)aubewilligung (M)eldeformular
1	GEAK mit Beratungsbericht (GEAK-Plus)	X <i>Kapitel 2.1</i>		
2	Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile)	X <i>Kapitel 3.1</i>		B
3	Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen	X <i>Kapitel 3.3</i>		B
4	Gebäudemodernisierungen nach Minergie	X <i>Kapitel 3.4</i>		B
5	Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften	X <i>Kapitel 3.2</i>		B (bei geschützten Objekten)
6	Fenstersanierung Ein- und Mehrfamilienhäuser, Hotel / Gastronomie, Bürogebäude, Industrie / Gewerbe		X <i>Energie- und Umwelt</i>	B (bei geschützten Objekten)
7	Minergie P Neubauten	X <i>Kapitel 4.1</i>		B
8	Holzfeuerungen	X <i>Kapitel 5.1</i>		B
9	Wärmepumpenanlagen	X <i>Kapitel 5.2</i>		B
10	Wärmenetzanschluss	X <i>Kapitel 5.3</i>		
11	Thermische Solaranlagen	X <i>Kapitel 6.1</i>		M oder B
12	Solarstromanlagen	X <i>Kapitel 6.2</i>		M oder B



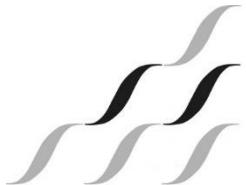
Nr.	Massnahme	Ergänzende Beiträge zum Förderprogramm Kanton / Bund Kapitel	Spez. Förderprogramm Stadt Arbon Zuständige Fachkommission	(B)aubewilligung (M)eldeformular
13	Batteriespeicher für Solarstromanlagen	X <i>Kapitel 6.4</i>		
14	Komfortlüftungsanlagen	X <i>Kapitel 7.1</i>		
15	Energieeffizienz in Unternehmen	X <i>Kapitel 7.2</i>		
16	Erschliessung Ladeinfrastruktur	X <i>Kapitel 8.2</i>		
17	Lastenfahrrad		X <i>Energie- und Umwelt</i>	
18	Öffentlich zugängliche Ladestationen		X <i>Energie- und Umwelt</i>	
19	Dachbegrünung		X <i>Grünraum</i>	
20	Fassadenbegrünung		X <i>Grünraum</i>	
21	Pflanzung Baum / Hecke		X <i>Grünraum</i>	
22	Umgestaltung naturnahe Grünflächen		X <i>Grünraum</i>	
23	Spezialprojekte		X <i>Energie- und Umwelt oder Grünraum</i>	



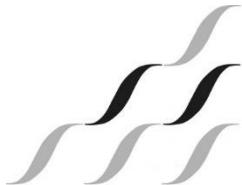
1 – GEAk mit Beratungsbericht (GEAK-PLUS)	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 2.1– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	
2 – Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile)	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 10'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 3.1– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	
3 – Gebäudemodernisierungen nach GEAk-Effizienzklassen	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 10'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 3.2– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	
4 – Gebäudemodernisierungen nach Minergie	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 10'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 3.4– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	



5 – Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 5'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 3.2– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	
6 – Fenstersanierung Ein- und Mehrfamilienhäuser, Hotel / Gastronomie, Bürogebäude, Industrie / Gewerbe	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon <ul style="list-style-type: none">– CHF 50/m² Mauerlichtmass, maximal CHF 5'000 pro Objekt– Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 1'000.- erreichen.– Die für den Förderbeitrag anrechenbare Fensterfläche wird aufgrund des Mauerlichtmasses bestimmt.	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Förderberechtigt ist der Ersatz von Fenstern in Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.– Dreifachverglasung: Der Glas-U-Wert darf höchstens 0.6 W/m²K nach EN 673 betragen.– Der Glasabstandhalter muss aus Kunststoff oder Edelstahl sein	
7 – Minergie P Neubauten	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon Minergie-P Pauschalbetrag von CHF 5'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 4.1– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	



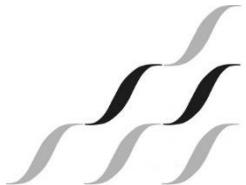
8 – Holzfeuerungen	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 5'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 5.1– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	
9 – Wärmepumpenanlagen	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 10'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 5.2– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	
10 – Wärmenetzanschluss	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 10'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 5.3– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	



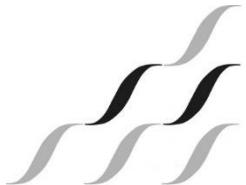
11 – Thermische Solaranlagen	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton bzw. vom Bund geleisteten Beitrages; maximal CHF 1'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 6.1– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	

12 – Solarstromanlage	Förderprogramm Bund (Pronovo)
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon Pauschalbeitrag von CHF 1'000 pro Anlage	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Kopie Auszahlungsbestätigung des Förderprogramms des Bundes (Pronovo)	

13 – Batteriespeicher für Solarstromanlagen	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton bzw. vom Bund geleisteten Beitrages; maximal CHF 1'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 6.4– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	

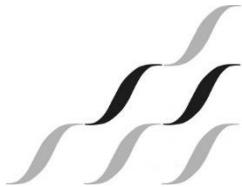


14 – Komfortlüftungsanlagen	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 5'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 7.1– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	
15 – Energieeffizienz in Unternehmen	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 10'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 7.2– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	
16 – Erschliessung Ladeinfrastruktur	Ergänzung kantonales Förderprogramm
Ergänzender Fördersatz der Stadt Arbon 50% des vom Kanton geleisteten Beitrages; maximal CHF 5'000 pro Objekt	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, Kapitel 8.2 (u.a. nur für bestehende Objekte)– Kopie Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie– Kopie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie	

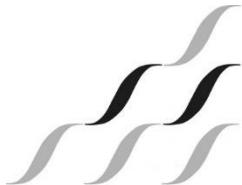


17 – Lastenfahrrad	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon 10% des Kaufpreises; maximal CHF 500	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Fahrrad zur Beförderungen von Lasten, Personen oder Tieren mit einer Plattform vorne und/oder hinten von mindestens 0.25m³ (mehr als nur ein grosser Gepäckträger oder Einkaufskorb)– Die Angabe des Modelles inklusive Bild ist mit dem Gesuch aufzuführen.– Veloanhänger werden nicht gefördert.– Das Fahrrad muss in der Schweiz gekauft werden (neu oder Occasion), Angabe des Verkäufers im Gesuch notwendig.– Personalisierte Kaufbestätigung für Auszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung des Gesuches einzureichen.	

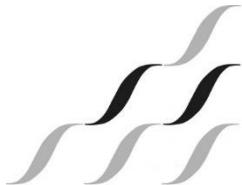
18 – Öffentlich zugängliche Ladestationen	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon 25% der Installationskosten; maximal CHF 5'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Die Förderung gilt nur für bestehende Parkflächen.– Die Parkfläche muss grundsätzlich zeitlich uneingeschränkt zugänglich sein (24 Stunden, 365 Tage).– Die Parkfelder sind farblich zu markieren.– Ladesäule mit mindestens zwei öffentlichen Anschlüssen (keine ausschliessliche Nutzung für bestimmte Personen oder Gruppen), Ladekapazität von mindestens 22kW, mindestens drei Steckertypen (Typ 2, CHAdeMO und CCS-Combo 2)– Eintragung der Ladestation(en) mindestens im Verzeichnis www.lemnnet.org.– Der angebotene Strom muss aus erneuerbaren Energiequellen stammen.	



19 – Dachbegrünung	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon CHF 50/m ² ; maximal CHF 5'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6)	<ul style="list-style-type: none">– Die Förderung gilt nur für bestehende Liegenschaften. Für Neubauten werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.– Die Ausführung muss durch einen Fachspezialisten erfolgen.– Mindestbegrünung 50m²– Mit dem Förderbeitragsgesuch ist ein Gestaltungs- und Pflegekonzept einzureichen. Das Pflegekonzept muss eine schriftliche Zusage betreffend korrekter Pflege und der Erhaltung der Massnahme während einer Mindestdauer von 5 Jahren enthalten.– Ökologische Anforderungen:<ul style="list-style-type: none">• Schichtstärke des Substrats (Vegetationsschicht) von durchgehend mindestens 10 cm (nach erfolgter Setzung)• Qualitätssubstrat mit genügender Wasserrückhaltefähigkeit und organischem Anteil• 1 Substrathügel von mindestens 3 m Durchmesser pro 100 m² (ca. 20 cm Höhe) oder alternativ verschiedene Hügel verteilt über 10 % der begrünten Fläche• Einheimisches Qualitäts-Saatgut für Dachbegrünung mit CH-Ökotypen• Invasive Neophyten sind fortlaufend zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.• Aufwertungsprojekte dürfen nicht zu einem höheren Versiegelungsgrad führen.– Die Umsetzung muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestätigung der Förderung erfolgen und geprüft werden. Die Prüfung der Umsetzung des eingereichten Gestaltungskonzeptes erfolgt durch die Stadtgärtnerei.– Beim Auszahlungsgesuch muss eine personalisierte Ausführungsbestätigung eingereicht werden (inkl. Pflanzplan).– Aufgrund der geförderten Massnahmen darf der Mietzins nicht erhöht werden.– Die Gewährung des Förderbeitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.

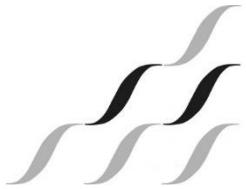


20 – Fassadenbegrünung	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon CHF 50% der Kosten (Planung, Ausführung, Material); maximal CHF 2'500	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6)	
<ul style="list-style-type: none">– Die Förderung gilt nur für bestehende Liegenschaften. Für Neubauten werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.– Die Ausführung muss durch einen Fachspezialisten erfolgen. Ausnahme sind Selbsterklimmer mit einer Bodenpflanzung.– Mindestbegrünung 25m²– Die Begrünung der Fassade erfolgt mit Pflanzen der vorgegebenen Auswahlliste.– Mit dem Förderbeitragsgesuch ist ein Gestaltungs- und Pflegekonzept einzureichen. Das Pflegekonzept muss eine schriftliche Zusage betreffend korrekter Pflege und der Erhaltung der Massnahme während einer Mindestdauer von 10 Jahren enthalten.– Die Umsetzung muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestätigung der Förderung erfolgen und geprüft werden. Die Prüfung der Umsetzung des eingereichten Gestaltungskonzeptes erfolgt durch die Stadtgärtnerei.– Beim Auszahlungsgesuch muss eine personalisierte Ausführungsbestätigung eingereicht werden.– Aufgrund der geförderten Massnahmen darf der Mietzins nicht erhöht werden.– Die notwendigen Brandschutzabklärungen werden getätigert.– Die Gewährung des Förderbeitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.	
21 – Pflanzung Baum / Hecke	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon 50% der Kosten; maximal CHF 1'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6)	
<ul style="list-style-type: none">– Die Förderung gilt nur für bestehende Liegenschaften. Für Neubauten werden keine Förderbeiträge ausgerichtet– Als Hecken gelten bereits fünf nebeneinander gepflanzte Sträucher in einer Länge von 5 Metern, mit einer Wuchshöhe bis drei Meter sowie einem Krautsaum von 50 cm auf beiden Seiten.– Die Begrünung der Fassade erfolgt mit Pflanzen der vorgegebenen Auswahlliste.– Die Umsetzung muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestätigung der Förderung erfolgen und geprüft werden. Die Prüfung der Umsetzung des eingereichten Gestaltungskonzeptes erfolgt durch die Stadtgärtnerei.– Beim Auszahlungsgesuch muss eine personalisierte Ausführungs- bzw. Kaufbestätigung eingereicht werden.	



22 – Umgestaltung naturnahe Grünflächen	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon CHF 20/m ² ; maximal CHF 5'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Die Förderung gilt nur für bestehende Liegenschaften. Für Neubauten werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.– Die Ausführung muss durch einen Fachspezialisten erfolgen.– Erfolgen Baum- oder Heckenpflanzungen so sind diese mit diesem Förderbeitrag abgegolten. Die Massnahme 21 "Pflanzung Baum / Hecke" wird nicht zusätzlich gefördert.– Aufwertung von mindestens 100m²– Nachbarschaften können gemeinsam Projekte einreichen, um die Mindestfläche zu erreichen. Die prozentuale Aufteilung des Förderbeitrages ist durch die Parteien schriftlich im Gesuchsformular festzuhalten.– Mit dem Förderbeitragsgesuch ist ein Gestaltungs- und Pflegekonzept einzureichen (Ist/Soll-Zustand sind zu beschreiben, klare Erkennung und Beschreibung der Massnahmen in einem Plan mit Größenangaben). Das Pflegekonzept muss eine schriftliche Zusage betreffend korrekter Pflege und der Erhaltung der Massnahme während einer Mindestdauer von 5 Jahren enthalten.– Ökologische Anforderungen:<ul style="list-style-type: none">• Einheimisches Qualitäts-Saatgut mit CH-Ökotypen• Bestehende einheimische Bäume werden durch die Massnahmen nicht gefällt oder in Mitleidenschaft gezogen. Müssen kranke einheimische Bäume gefällt werden, so muss für diese eine äquivalente Ersatzpflanzung erfolgen.• Invasive Neophyten werden fortlaufend entfernt und fachgerecht entsorgt.• Aufwertungsprojekte dürfen nicht zu einem höheren Versiegelungsgrad führen.– Die Umsetzung muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestätigung der Förderung erfolgen und geprüft werden. Die Prüfung der Umsetzung des eingereichten Gestaltungskonzeptes erfolgt durch die Stadtgärtnerei.– Beim Auszahlungsgesuch muss eine personalisierte Ausführungsbestätigung eingereicht werden.– Aufgrund der geförderten Massnahmen darf der Mietzins nicht erhöht werden.– Die Gewährung des Förderbeitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.	

23 – Spezialprojekte Alle Bereiche Energie, Langsamverkehr, Umwelt	Spez. Förderprogramm Gemeinde
Fördersatz der Stadt Arbon 50% der Kosten; maximal CHF 10'000	
Voraussetzungen (Vgl. dazu EUF Art. 6) <ul style="list-style-type: none">– Einreichung einer detaillierten Projektbeschreibung (Ziele, Inhalt/Umfang, Organisation, Vorgehensplan, Kosten,...).– Bitte vorgängig mit dem Bereich Umwelt und Energie Kontakt aufnehmen.	



Diese Verordnung wird durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 101 / 23 vom 17. April 2023 erlassen.

Arbon, 17. April 2023

Der Stadtpräsident

René Walther

Die Stadtschreiberin

Alexandra Wyprechtiger

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Mai 2023.